

Rathaus, Postfach 1920, 71009 Böblingen

An den
Fanfarenverband Grün- Weiß- Böblingen e.V.
Herrn Bela Stahl
Ostelsheimer Straße 15

71034 Böblingen

31.01.2012

**Auflagen für teilnehmende Fahrzeuge und
Fahrzeugkombinationen am Rosenmontagsumzug in
Böblingen**

AZ: 112.223

1. An der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine Haftpflichtversicherung besteht. Für die Teilnahme landwirtschaftlicher Fahrzeuge an der Veranstaltung muss zusätzlich eine Deckungszusage der Haftpflichtversicherung vorliegen. Darin muss die Versicherung bestätigen, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der An- und Abfahrt und der Beförderung von Personen auf der Ladefläche erstreckt.

2. **Für den Einsatz von Festwagen gelten folgende Auflagen und Bedingungen:**
 - 2.1 Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartgedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erstellt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Manuela Klaubauf
Bürger- und Ordnungsamt
Abteilung Recht Verkehr
Ordnungswidrigkeiten

Tel 07031/669-1456
Fax 07031/669-1479
E-Mail Klaubauf@boeblingen.de

Marktplatz 16
71032 Böblingen

- 2.2 Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.
- 2.3 Grundsätzlich dürfen bei Fahrzeugen, die bei öffentlichen Brauchtumsveranstaltungen die gemäß §32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlichen anerkannten Sachverständigen zu bescheinigen.
- 2.4 Lichttechnische Einrichtungen und Kennzeichen können bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr gesperrten Strecken stattfinden, überdeckt sein.
- 2.5 Festwagen dürfen so verkleidet sein, dass die Verkleidung bis nahe an den Boden herab reicht, so dass es Personen, insbesondere Kindern, nicht möglich ist, zwischen die Achsen oder unter das Fahrzeug zu geraten; auch unter die Zuggabel ist die Verkleidung entsprechend tief herunterzuziehen.
- 2.6 Die sich auf den Ladeflächen der Festwagen befindlichen Personen (höchstens 8) haben sich gleichmäßig zu verteilen, so dass ein Umstürzen des Festwagens verhindert wird. Zum Zweck der Personenbeförderung müssen die Festwagen mit einer entsprechenden Anzahl von geeigneten Haltegriffen und Sitzmöglichkeiten, die fest mit der Ladefläche verbunden sein müssen, ausgestattet sein. Bei beweglichen Teilen ist auf die Vermeidung von Verletzungen durch Einklemmen zu achten.
- 2.7 Kinder dürfen nur mit einer erwachsenen Person, die während der Fahrt die Aufsichtspflicht hat, auf Festwagen mitgenommen werden.
- 2.8 Angetrunkene und betrunkene Personen dürfen nicht auf den Festwagen befördert werden.
- 2.9 Während des Umzuges darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

- 2.10 Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest (Rutschhemmende Unterlagen, z.B. Teppich) sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen bestehen. Ausreichend ist z.B. ein gut befestigtes Geländer mit einem oberen Zug 1000 bis 1200 mm über den Stehplatzflächen und mit einem zweiten Zug auf halber Höhe. Bei stufenförmigem Aufbau sind auf den höheren Ebenen besondere Haltevorrichtungen vorzusehen. Die vorhandene Aufstandsfläche muss mindestens 0,125 qm betragen. Die Verkleidung darf nicht mehr als 20cm vom Fahrzeug entfernt angebracht werden. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- 2.11 **Es dürfen keine Glasflaschen aus den Umzugswägen herausgegeben werden.**
- 2.12 Die vorgenannten Bedingungen und Auflagen sind den Lenkern der Festwagen vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Diese sind ferner darauf hinzuweisen, dass diese Erlaubnis und Ausnahmegenehmigung sie nicht von den allgemeinen Straßenverkehrsvorschriften und den versicherungsrechtlichen Vorschriften über die Halterhaftpflicht befreit. Für die Einhaltung der vorgenannten Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen

Klaubauf